

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Satzung der Ortsgemeinde Dernbach
zur 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 10.12.2001
vom 26.03.2021

Der Ortsgemeinderat Dernbach hat am 17.03.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Dernbach vom 09.02.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Anlage dieser Satzung ersetzt die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dernbach vom 10.12.2001.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56428 Dernbach, den 26.03.2021

Gez.

Andreas Quirnbach

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dernbach

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 250,00 €
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 als
 - a) Urnenreihengrabstätte 210,00 €
 - b) Urnenrasenreihengrabstätte im anonymen Grabfeld 330,00 €
 - c) Urnenrasenreihengrabstätte 330,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine zusätzliche Urne

- a) in einer Reihengrabstätte 125,00 €
- b) in einer Urnenreihengrabstätte 105,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Wahlgrabstätte 570,00 €
 - b) eine Urnenwahlgrabstätte 360,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr 1/40 des Betrages nach Nr. 1
3. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. 1 erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Gräber für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr nach tatsächlichem Aufwand
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab nach tatsächlichem Aufwand
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung nach tatsächlichem Aufwand

2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100 %

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 20,00 € |
| jeder weitere Tag | 5,00 € |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 15,00 € |
| jeder weitere Tag | 5,00 € |

Folgende Hinweise werden gegeben:

A. Allgemeine Hinweise

Die Satzungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden von jedermann (nach vorheriger Terminabsprache) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, Außenstelle „Neue Mitte“, Bahnhofstraße 28, 56422 Wirges, eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges www.wirges.de zum Download bereit.

B. Hinweis auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.